

Förderungsvereinbarung

00. Monat 0000 / XX

Zwischen
Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte
Neuwiesenstrasse 15
8400 Winterthur

Vertreten durch
Vorname Name
Funktion

Vorname Name
Funktion

(nachfolgend «SKKG»)

Zwischen
Name
Institution
Adresse
PLZ Ort

Vertreten durch
Vorname Name
Funktion

Vorname Name
Funktion

(nachfolgend «Förderungsempfängerin»)

1. Förderungsempfänger

Projektname	Text
Interne Projekt-Nr.	A_0000-00
Projektaufzeit	0000-0000
Förderungsprogramm	Text
Förderungsbetrag	CHF 0000
Bankverbindung	Bankverbindung
Kurzbeschreibung	Text

2. Förderungsbestimmungen

Mit dieser Vereinbarung regeln die SKKG und der Förderungsempfänger die Verwendung des durch die Gremien der SKKG bewilligten Förderungsbetrags von _____ CHF im Förderungsprogramm _____.

2.1 Kontext der Vereinbarung

Projektkontext

2.2 Gegenstand der Förderung und Verwendung

Projektbeschrieb und intendierte Wirkung

Der Förderungsempfänger und die SKKG vereinbaren:

- 1** Output Stufe 1 Text
- 2** Output Stufe 2 Text
- 3** Output Stufe 3 Text
- 4** Outcome Text

2.3 Zweckbindung

Die Mittel der SKKG sind ausschliesslich und unmittelbar für den genehmigten Zweck zu verwenden. Die Grundlage bildet diese Vereinbarung zwischen der SKKG und dem Förderungsempfänger.

2.4 Informationspflichten

Bei Modifikationen, die den Charakter des Vorhabens inhaltlich, finanziell oder ablaufmässig wesentlich verändern, ist die SKKG umgehend schriftlich zu orientieren. Die SKKG kann in diesem Fall ohne jegliche Verpflichtung die Zahlungen sistieren und das Engagement überdenken. Sie informiert den Förderungsempfänger über eine solche Absicht jedoch rechtzeitig.

3. Bereitgestellte Finanzmittel und Laufzeit

3.1 Auszahlung des Förderungsbetrags

Der Förderungsbetrag wird entsprechend Fälligkeit an die oben angegebene Bankverbindung überwiesen.

Die Auszahlung des Förderungsbetrags in der Höhe von _____ CHF wird wie folgt vereinbart:

Fälligkeit	Bezeichnung	Betrag	Währung
00.00.0000	Förderungsbeitrag Wagnis	00000	CHF

3.2 Laufzeit

Die Laufzeit dieser Förderungsvereinbarung entspricht der Projektlaufzeit gemäss Ziff. 1 hievor. Vorbehalten bleibt der Schlussbericht gemäss Ziff. 4.2 hienach. Die Fördervereinbarung wird mit gegenseitiger Unterzeichnung gültig.

3.3 Widerruf

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, das von der SKKG geförderte Vorhaben mit grösster Sorgfalt sowie unter Sicherstellung ordnungsgemässer Verwendung des Förderungsbetrags im Sinne dieser Vereinbarung und der von der SKKG verfolgten gemeinnützigen Zwecke durchzuführen.

Bewilligte oder ausbezahlte Förderungsbeträge, die nicht beansprucht werden, sind spätestens drei Monate nach Projektabschluss an die SKKG zurückzuerstatten. Förderungsbeträge können widerrufen oder zurückfordert werden, sofern die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind bzw. der Förderungsempfänger wahrheitswidrige Angaben gemacht oder ihre Sorgfalts- oder Informationspflicht verletzt hat.

4. Berichterstattung

Die SKKG möchte von den Erfahrungen des Förderungsempfängers lernen. Ein partnerschaftlicher Austausch über die gesamte Förderungsdauer ist der SKKG deshalb wichtig. Die Formate für den Austausch werden gemeinsam definiert.

4.1 Zwischenberichte

Fälligkeit	Bezeichnung	Inhalt
00.00.0000	Text	– Aufzählung 1
00.00.0000	Text	– Aufzählung 1

4.2 Schlussbericht

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts ist der Schlussbericht inklusive Finanzbericht einzureichen und allfällige Publikationen und Medienberichte sind beizulegen. Über die Form und den Umfang des Schlussberichts tauschen sich der Förderungsempfänger und die SKKG aus.

4.3 Einblicksrechte

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, der SKKG zu jeder Zeit Auskunft über den Stand des Projekts zu geben und ihr alle relevanten Dokumente und Informationen zugänglich zu machen sowie Besuche vor Ort und Gespräche mit Beteiligten zu ermöglichen.

5. Mehrwertsteuer

5.1 Gemeinnützigkeit

Bei der SKKG handelt es sich um eine gemeinnützige Organisation im Sinne von Art. 3 lit. j des schweizerischen Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG). Beiträge der SKKG sind dann nicht MWST-pflichtige Förderungen, wenn der Förderungsempfänger keine wirtschaftliche Gegenleistung erbringt.

5.2 Ausschluss wirtschaftlicher Gegenleistungen

Die in der vorliegenden Förderungsvereinbarung vereinbarte Pflicht des Förderungsempfängers, nach Absprache durch neutrale Namensnennung in einer Publikation auf die Förderung durch die SKKG hinzuweisen, stellt grundsätzlich keine wirtschaftliche Gegenleistung dar (Art. 3 lit. i MWSTG). Die von der SKKG ausbezahlten Förderungsbeiträge unterliegen daher grundsätzlich nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer. Der Förderungsempfänger ist für die korrekte mehrwertsteuerliche Handhabung verantwortlich. Der in der vorliegenden Förderungsvereinbarung gewährte Förderungsbetrag versteht sich in jedem Fall inklusive allfälliger geschuldeter Mehrwertsteuer.

6. Kommunikation

6.1 Nennung der SKKG als Förderungsgeberin

Die SKKG wird in allen im Zusammenhang mit dem Projekt erscheinenden Publikationen und Medieninformationen und im Internet als Förderin genannt. Die SKKG wird über geplante Kommunikationsmassnahmen in Zusammenhang mit dem Projekt informiert.

6.2 Nennung des Förderungsempfängers

Der Förderungsempfänger gibt sein Einverständnis, dass die SKKG die in dieser Vereinbarung ge-regelte Förderungsleistung im Rahmen ihrer Informationspraxis, zum Beispiel über ihre Website, bekannt gibt.

7. Datenvereinbarung

7.1 Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die SKKG verarbeitet personenbezogene Daten des Förderungsempfängers grundsätzlich nur, so weit dies zur Erfüllung der Förderungsvereinbarung erforderlich ist. Eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Förderungsempfänger erfolgt nur nach deren Einwilligung. Eine Ausnahme gilt in solchen Fällen, in denen eine vorherige Einholung einer Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist.

7.2 Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung darüber hinaus kann erfolgen, wenn dies durch Gesetz oder sonstigen Vorschriften, denen die SKKG unterliegt, vorgesehen ist.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Ausschluss von Nebenabreden

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

8.2 Ausschluss von Provisionszahlungen aus Förderungsmitteln

Mit der Unterschrift bestätigt der Förderungsempfänger, dass die mit der Mittelbeschaffung beauftragten Personen nicht auf Provisionsbasis entschädigt werden bzw. dass keine Provisionen aus den im Rahmen dieser Förderungsvereinbarung gezahlten Mittel an provisionsberechtigte Personen bezahlt werden.

8.3 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig erweisen, werden dadurch die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern dies nicht möglich ist, diesem möglichst nahekommt.

8.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der ausschliessliche Gerichtsstand Winterthur.

9. Unterschriften

Ort, 00.00.0000

Vorname Name
Funktion, Organisation

Ort, 00.00.0000

Vorname Name
Funktion, Organisation

Ort, 00.00.0000

Vorname Name
Funktion, Organisation

Ort, 00.00.0000

Vorname Name
Funktion, Organisation